

den Occident eingeführte Schema sehr ins Gewicht, und wenigstens bei den späteren Westgothen sind die Regierungsjahre im officiellen Gebrauch nachweislich effectiv berechnet worden. König Erwig gelangte nach Ausweis der Königsliste am 15. Oct. 718 = 680 zur Regierung. Unter seinem Regiment wurden drei Concilien gehalten, das zwölfte toletanische (Mansi XI, 1023) 719 = 681 Jan. 9—25 anno primo regis; das dreizehnte toletanische (Mansi XI, 1059) 721 = 683 Nov. 4 anno quarto; das vierzehnte toletanische (Mansi XI, 1086) Nov. 14—20 anno quinto. Hier kann kein Zweifel obwalten, dass Effectivjahre gemeint sind. Es wäre wünschenswerth diesen Daten weiter nachzugehen, wobei allerdings bei der für solche Untersuchungen nicht hinreichend festgestellten Ueberlieferung der spanischen Concilien die Handschriften heranzuziehen sein werden.

Anders verhält es sich wahrscheinlich mit den Vandalen. Wie dieser Staat mit seiner gesetzlichen Successionsordnung und seiner sonstigen formalen Normierung überhaupt eine Sonderstellung einnimmt, so zeigt auch die Datierung nach vandalischen Königsjahren theils durch ihren willkürlich gewählten Ausgangspunkt, theils durch ihre Ausschliesslichkeit, dass sie auf Anordnung der Regierung ins Leben getreten ist. Geiseric, König der Vandalen etwa seit dem Jahre 428 und seit dem J. 429 in Afrika, datierte bekanntlich weder von jenem noch von diesem Termin an, sondern von der Einnahme Karthagos 19. October 439¹; dieser Anfangstermin kann nur durch eine von ihm selbst getroffene Bestimmung Geltung erlangt haben. In diesem Reiche sind die königlichen Verordnungen allein nach Königsjahren datiert² und ebenso zählt nach Königsjahren schon der in Karthago selbst im J. 455 geschriebene Paschaltractat³ und das von dem gleichen Ver-

dem Nachtrag in den Script. Merov. II, 576) werden die bei Gregor und sonst auftretenden Königsjahre durchaus als effective behandelt. Das mag ja richtig sein, obwohl Gregors Jahr ein festes mit Neujahr vom 1. März ist; aber es wäre wünschenswerth, dass die Beweise dafür vorgelegt würden.

1) Papencordt, Vandalen S. 78. 2) Bei Victor Vitensis 2, 13, 39: data sub die XIII k. Iun. anno septimo Hunirici. Da dieser als Himmelfahrtstag bezeichnet wird, so hat Clinton zum J. 483 mit Recht XIII k. hergestellt; gemeint ist der 20. Mai 483. Auch die gewiss officiële notitia der durch dieses Edict entbotenen Bischöfe ist datiert k. Febr. anno octavo (so nach Victor 3, 4, nicht sexto) regis Hunirici. Auch Münzen mit anno IIII und V anno sind mit Wahrscheinlichkeit dem Huneric beigelegt worden (Friedländer, Münzen der Vandalen S. 19). Africanische Inschriften datieren ebenfalls mehrfach nach Königsjahren; Belege C. I. L. VIII p. 1060 und bei Cagnat rapport III n. 257: s(ub) d(ie) VIII kl. Martias ano XIII d(o)m(ini) r(e)g(is) T(r)a(s)a(m)(undi). 3) Zuletzt herausgegeben von Krusch, Studien zur Chronologie p. 279 fg. c. 2: est annus praesens . . . a passione domini CCCXXVI annus XVI regis. Die Ansetzung des Osterfestes auf den 17. April beweist, dass der